



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

7. November 2011

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **15. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.11.2011, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Diese Einladung wurde um den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt 4. Angelegenheit/en aus der 14. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung – TOP 4.1 Veräußerung von Gewerbegrundstücken im GIPCO, Gemarkung Erkelenz, Flur 33, Teilfläche aus Flurstück 317 ergänzt. Bitte ersetzen Sie die Ihnen bereits zugesandte Einladung durch diese Einladung.

NACHTRAGSTAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Bürgermeisters

2 Interkommunale Zusammenarbeit

Vorlage: A 10/606/2011

Anmerkung: Über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der Allianz 2001, Bündnis 90/Die Grünen, Bürgerpartei, Freie Wähler-UWG und FDP vom 18.04.2011 soll beraten und entschieden werden.

- 3** Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 02.11.2010: Korruptionsprävention und -bekämpfung; hier: Einrichtung eines auf Vergaben spezialisierten Vergabeamtes bei der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 10/563/2011

- 4** Namensgebung für das neu errichtete Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 40/223/2011

- 5** Erlass einer neuen ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz gemäß § 27 Abs. 1, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NW) zum 01.01.2012 unter Ablösung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 01.01.1994
Vorlage: A 30/123/2011

- 6** Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 06.09.2011 bis 01.11.2011
Vorlage: A 20/203/2011

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters

- 2** Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

- 3 Personalangelegenheiten**
 - 3.1** Bestellung einer Stadtamtfrau zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes
Vorlage: A 10/608/2011

 - 3.2** Bestellung der Amtsleitung im Rechnungsprüfungsamt
Vorlage: A 10/609/2011

 - 3.3** Bestellung eines Stadtamtsrates zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes
Vorlage: A 10/610/2011

 - 3.4** Mitteilung über Stellennachbesetzung beim Rechts- und Ordnungsamt
Vorlage: A 10/611/2011
Anmerkung: Die nächste Sitzung des Personalausschusses findet am 29.11.2011 statt. Damit die hausinterne Stellenausschreibung gefertigt werden kann, wird in der Sitzung des Hauptausschusses über die frei werdende Stelle informiert.

- 3.5 Mitteilung über Stellennachbesetzung beim Haupt- und Personalamt
Vorlage: A 10/612/2011
Anmerkung: Die nächste Sitzung des Personalausschusses findet am 29.11.2011 statt. Damit die hausinterne Stellenausschreibung gefertigt werden kann, wird in der Sitzung des Hauptausschusses über die frei werdende Stelle informiert.

4 Angelegenheit/en aus der 14. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

- 4.1 Veräußerung von Gewerbegrundstücken im GIPCO
Gemarkung Erkelenz, Flur 33, Teilfläche aus Flurstück 317
Vorlage: A 80/066/2011

5 Grundstücksangelegenheiten

- 5.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW
Erwerb einer Grundstücksteilfläche von ca. 1.720 qm im Bereich des Bebauungsplans Nr. IX/C "Alfred-Wirth-Straße"
Vorlage: A 20/023/2011

6 Vergabeangelegenheiten

- 6.1 Abfallentsorgung
hier: Vergabe des Auftrages über Annahme und Verwertung von organischen Abfällen, die vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 in der Stadt Erkelenz über Biotonnen gesammelt werden
Vorlage: A 30/122/2011

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/606/2011
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 31.10.2011
	Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Interkommunale Zusammenarbeit	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.11.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 18.04.2011 beantragten die Fraktionen der Allianz 2010, Bündnis 90/Die Grünen, Bürgerpartei, Freie Wähler/UWG und FDP, der Rat möge in seiner nächsten Sitzung beschließen:

„Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Eine umfassende Übersicht aller in Frage kommenden Handlungsfelder der Zusammenarbeit mit den (im Kreis ansässigen) Kommunen zur Erreichung von Kosteneinsparungen und/oder Leistungsverbesserungen auszuarbeiten und dem Rat bzw. den betreffenden Ausschüssen vorzulegen.
2. Hierbei auch externen Sachverstand – z.B. die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) oder andere kompetente Partner – in Beratungsfunktion heranzuziehen.“

Begründet wird der Antrag unter anderem damit, dass sich in jüngster Zeit der Zwang der Gemeinden und Städte im Kreis Heinsberg zur Konsolidierung ihrer Haushalte nochmals gesteigert habe. Die zentrale Herausforderung liege darin, die Kosten durch Prozessoptimierung und Ausnutzung von Synergieeffekten zu senken, ohne Kernkompetenzen aus der Hand zu geben oder die Handlungsfähigkeit der Stadt einzuschränken. Es sei sinnvoll, die Expertise des Kreises zu nutzen und ihm eine koordinierende Rolle zwischen den beteiligten Kommunen anzutragen.

Der Antrag wurde den übrigen Fraktionen zugeleitet.

Auf Grund des Antrages wurden seitens der Verwaltung unter Heranziehung des umfangreichen KGSt-Handbuchs Interkommunale Zusammenarbeit, Nr. 1/2010,

allgemeine Informationen zu Zielen, Formen und Herangehensweisen Interkommunaler Zusammenarbeit zusammengestellt. Daneben wurde das Handlungsfeld ‚Interkommunale Zusammenarbeit im Beschaffungs- und Vergabemanagement‘ in einem Vermerk aufbereitet. Diese Informationen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Ferner wurde durch eine verwaltungsinterne Abfrage ermittelt, in welchen Handlungsfeldern bereits eine Interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Städten und Gemeinden in den einzelnen Fachämtern besteht und in welchen Bereichen darüber hinaus eine interkommunale Zusammenarbeit vorstellbar wäre. Die Ergebnisse der Befragung sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Wie den Ergebnissen der Befragung entnommen werden kann, wird eine Interkommunale Zusammenarbeit bereits in vielen Handlungsfeldern betrieben. Hierbei handelt es sich überwiegend um informelle Kooperationen, die unproblematisch und ohne größeren Verwaltungsaufwand mit dem Ziel der Kostenreduzierung oder Erzielung von Synergieeffekten abgewickelt werden können.

Über den interfraktionellen Antrag ist zu beraten und zu entscheiden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

Anlage:

Antrag Interkommunale Zusammenarbeit
Allgemeine Information IZ
Vermerk IZ Beschaffung Vergabe
Tabelle Ämterabfrage

**Fraktionen der Allianz 2010, Bündnis 90/Grüne,
Bürgerpartei, FW/UWG, und der FDP
im Rat der Stadt Erkelenz**

FDP Ratsfraktion Erkelenz, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz
An
den Bürgermeister
der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Stadt Erkelenz Der Bürgermeister			
19. APR. 2011			
<input checked="" type="checkbox"/> VW	<input checked="" type="checkbox"/> Frak.	<input checked="" type="checkbox"/> stv. Bgm.	<input checked="" type="checkbox"/> 20/

Erkelenz, den 18.04.2011

Interkommunale Zusammenarbeit

Sehr geehrter Herr Jansen,

1. Eingang	19.04.2011
2. AMT 10 zur Erfassung	21.04.10 19.04.
3. Dozement zur Bearbeitung	I / Amt 10

die Fraktionen von Allianz 2010, Bd.90/Grüne, Bürgerpartei, Freie Wähler/UWG und FDP beantragen der Rat möge in seiner nächsten Sitzung beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Eine umfassende Übersicht aller in Frage kommenden Handlungsfelder der Zusammenarbeit mit den (im Kreis ansässigen) Kommunen zur Erreichung von Kosteneinsparungen und/oder Leistungsverbesserungen auszuarbeiten und dem Rat bzw. den betreffenden Ausschüssen vorzulegen.
2. Hierbei auch externen Sachverstand - z.B. die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) oder andere kompetente Partner - in Beratungsfunktion heranzuziehen.

Gründe:

In jüngster Zeit hat sich der Zwang der Gemeinden und Städte im Kreis Heinsberg zur Konsolidierung ihrer Haushalte nochmals gesteigert.

Die zentrale Herausforderung für die Verwaltung ist die Notwendigkeit ihre Kosten durch Prozessoptimierung und Ausnutzung von Synergieeffekten zu senken, ohne Kernkompetenzen aus der Hand zu geben oder die Handlungsfähigkeit der Stadt

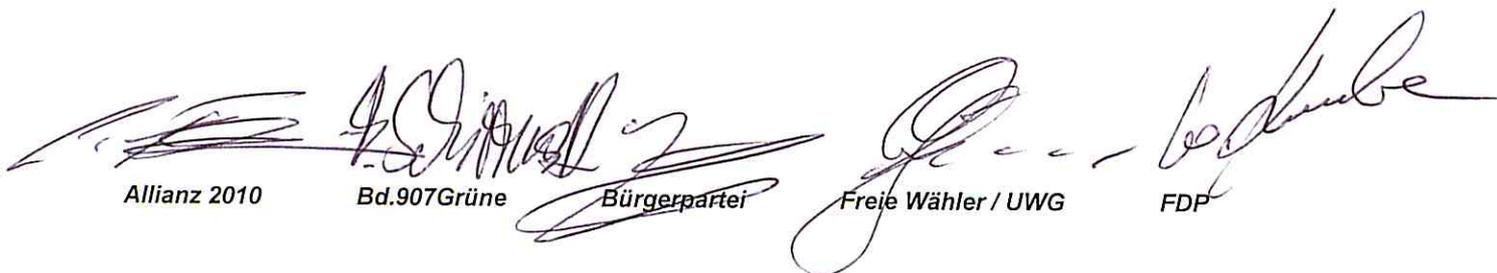
einzuschränken und unter Erhaltung der Leistungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Hierzu kann die verstärkte interkommunale Zusammenarbeit einen wertvollen Beitrag leisten.

Im Zuge einer Verwaltungsmodernisierung sind verschiedene Optionen denkbar, wie z.B. eine bessere Koordination der Aufgabenerfüllung, die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur und Inventar, Beschaffungswesen, Zusammenlegung von Verwaltungseinheiten etc..

Da der Kreis Heinsberg in der Vergangenheit bereits mehrfach für mehr interkommunale Zusammenarbeit der kreisangehörigen Kommunen geworben hat, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, dessen Expertise zu nutzen und ihm eine koordinierende Rolle zwischen den beteiligten Kommunen anzutragen.

Mit freundlichen Grüßen



Allianz 2010 Bd.907Grüne Bürgerpartei Freie Wähler / UWG FDP

Allgemeine Informationen zum Thema Interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit (IZ) ist eine Handlungsoption, um das Leistungsspektrum und die Infrastruktur für Bürgerschaft und Unternehmen zu erhalten oder in Einzelfällen auch zu steigern. Die durch eine IZ angestrebten Vorteile können in der Qualitätsverbesserung, Verbesserung der Auslastung und/oder der Leistung, Teilhaben am Know-How der Partnerkommune, Stärkung der Region und in der Reduzierung von Kosten liegen.

Grundsätzlich können vier Formen der Ausgestaltung einer interkommunalen Zusammenarbeit unterschieden werden. Dabei stehen die Kooperationsformen für eine unterschiedliche Intensität der Zusammenarbeit¹:

Formen der Zusammenarbeit	Erläuterung
Koordination der Aufgabenerfüllung	Die Koordination der Aufgabenerfüllung stellt die Form der Zusammenarbeit mit der geringsten Intensität dar. Direkte Veränderungen oder Anpassungen von internen Strukturen sind nicht erforderlich. Die Zusammenarbeit legt den Schwerpunkt auf einen inhaltlichen, konzeptionellen Austausch und Abstimmung der Bedarfe. Die Partner koordinieren auf dieser Basis ihre Aktivitäten.
Ein Partner erbringt die Leistungen für alle anderen	Die zweite Option sieht vor, dass ein Partner die Leistung für den Anderen ausführt. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn einer der beteiligten Partner die besseren Voraussetzungen für die Leistungserbringung bereits vorhält, aber die bestehenden Organisationseinheiten erhalten bleiben sollen, z. B. weil noch vielfältige andere Aufgaben in diesen Einheiten wahrzunehmen sind.
Zusammenlegung von Organisationseinheiten oder ganzer Verwaltungen	Die Zusammenlegung von Organisationseinheiten hat u. a. erhebliche Auswirkungen für die Mitarbeiter/-innen, die Prozesse und die Strukturen der beteiligten Kommunen. Eine solche Zusammenlegung bietet sich z. B. an, wenn in einer der Kommunen die Art der Leistungserbringung besonders effektiv ist. So können die Stärken dieser Kommune im Interesse aller Beteiligten genutzt werden und Synergien durch die Bearbeitung größerer Arbeitsvolumen „gehoben“ werden.
Gründung eines besonderen Trägers	Die Gründung eines besonderen Trägers ist organisatorisch die weitest reichende Art der Kooperation. Damit sind häufig einschneidende Auswirkungen auf die bestehenden Organisationsstrukturen, steuerrechtliche Fragen und dergl. für die beteiligten Kommunen verbunden. Eine Aufgabenwahrnehmung in neuer Trägerschaft erfolgt häufig zur Nutzung von besonderen Effektivitätsgewinnen, z. B. um tarifrechtliche oder steuerrechtliche Vorteile zu nutzen.

¹ KGSt-Bericht 4/2008, S. 10 f.

Wie der o.g. Übersicht zu entnehmen ist, gibt es keine typische IZ. Sie kann von einer kleinen, überschaubaren Kooperation (z.B. gegenseitige Maschinenleihe unter Baubetriebshöfen) bis hin zu weit reichenden Formen einer IZ reichen (z.B. Gründung eines Zweckverbandes, einer GmbH usw.).

Je nach Form und Umfang der IZ, ist eine unterschiedliche Herangehensweise erforderlich. In der Regel bietet sich die Planung und Umsetzung einer IZ als Projekt an. Für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts müssen bestimmte Grundvoraussetzungen geschaffen werden, die von der KGSt wie folgt benannt werden²:

1) Gründung einer konstruktiven Partnerschaft

Wesentliches Merkmal einer IZ ist eine partnerschaftliche Grundlage. Der Aufbau einer vertrauensvollen Basis zwischen den teilnehmenden Kommunen ist unabdingbar. Da nur Partner mit einem gleichen Verständnis von Kooperation, mit gleichen oder zumindest kompatiblen Zielen und Bedarfen erfolgreich zusammenarbeiten können, sollten vorab folgende Fragen geklärt werden:

- Welche Ziele sollen erreicht werden?
- Mit welcher IZ-Strategie sollen sie verfolgt werden?
- Wie sehen die eigenen Rahmenbedingungen für eine IZ aus?
- Wie viel Autonomie und eigene Profilschärfe soll erhalten bleiben?
- Welche fachlichen Bereiche stehen für IZ-Überlegungen offen und welche sind tabu?
- Welche Ressourcen können bzw. sollen eingebracht werden?

2) Mitarbeiter einbinden

Betroffene müssen zu Beteiligten gemacht werden. Vertrauen bei den eigenen Mitarbeitern kann nur durch Offenheit und Transparenz hergestellt werden. Zur Einbindung der Mitarbeiter gehört natürlich auch die Beteiligung des Personalrates.

3) Politische Gremien frühzeitig einbinden

4) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei IZ-Projekten mit öffentlichem Interesse sollte das Projekt durch aktive Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Wichtig ist hierbei, die Aktivitäten stets mit dem IZ-Partner abzustimmen!

5) Rechtliche Voraussetzungen beachten

Alle Formen der IZ sollten vorab einer sorgfältigen Rechtsprüfung unterzogen werden.

6) Projektsteuerung verankern

Die Vorbereitung und Durchführung von IZ-Projekten bindet stets (Personal-) Ressourcen. Bei der Entscheidung zur Durchführung von IZ-Projekten ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Ressourcen auch zur Verfügung stehen! Auch wenn der zusätzliche Arbeitsaufwand mögliche Einsparpotenziale relativiert, ist er unerlässlich für den Erfolg von IZ-Projekten.

gez. Rolfs
gez. Baersch

² Vgl. KGSt-Bericht 5/2009, S. 10 ff.

V e r m e r k

=====

Interkommunale Zusammenarbeit Gemeinsames Beschaffungs-/Vergabemanagement

Die gemeinsame Beschaffung von Waren, Dienst- und Bauleistungen kann grundsätzlich Gegenstand einer interkommunalen Zusammenarbeit sein. Hierbei lassen sich verschiedene Modelle in der Praxis finden.

So beteiligt sich die Stadt Erkelenz derzeit im Rahmen einer informellen Kooperation an der gemeinsamen Beschaffung von Streusalz, die für alle kreisangehörigen Kommunen zentral über den Kreis erfolgt. Die Lieferung und Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar an die teilnehmenden Kommunen.

Möglich ist auch der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 23 GKG), bei der eine Kommune sich verpflichtet, gegen Kostenerstattung die Beschaffungsaufgaben für die Übrigen durchzuführen. Beispiel: Gemeinden Hückeswagen, Radevormwald, Wipperfürth. Auch die Gründung einer organisatorisch selbständigen Einkaufsorganisation als juristische Person des Privatrechts (i.d.R. GmbH), die eigens zum Zweck der zentralen Beschaffung gegründet wird, ist denkbar. Als Beispiel kann die Gesellschaft für Kommunallogistik mbH (KomLog GmbH) genannt werden, deren Gesellschafter aus mehreren Gemeinden im Kreis Kleve bestehen. Unabhängig vom Handlungsfeld sollte bei allen über eine Koordination der Aufgabenerfüllung hinausgehenden Zusammenarbeit im Einzelfall immer geprüft werden, in welcher Rechtsform die Interkommunale Zusammenarbeit erfolgen sollte.

Im Bereich der elektronischen Vergabe gibt es Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit, wobei hier nicht die gemeinsame Beschaffung durch mehrere Kommunen, sondern die reine Abwicklung von Vergabeverfahren im Mittelpunkt steht.

Über den Vergabemarktplatz des Landes NRW besteht für alle öffentlichen Auftraggeber in NRW die Möglichkeit, Vergabeverfahren zunehmend vollelektronisch abzuwickeln. Kommunen können über den Vergabemarktplatz Bekanntmachungen im Vergabeverfahren kostenlos veröffentlichen. Um auch Verdingungsunterlagen elektronisch bereitzustellen und elektronische Angebote empfangen zu können, haben sie ferner die Möglichkeit, einen eigenen kommunalen oder regionalen Vergabemarktplatz einzurichten bzw. einen bestehenden Vergabemarktplatz mit zu nutzen. Die entstehenden Pflege- und Wartungskosten für die eingesetzte Software können bei Nutzung eines regionalen Vergabemarktplatzes somit auf mehrere Städte verteilt werden. Diese verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit soll in erster Linie einen NRW-weiten Standard für elektronische Vergaben schaffen und verbessert den Service gegenüber den Unternehmen. Durch die elektronische Abwicklung können die Vergabeverfahren sowohl auf Seiten der Unternehmen, als auch auf Seiten der Verwaltungen effizienter durchgeführt werden (Zeitersparnis, geringere Papierkosten). Die Kreise Düren, Euskirchen sowie die Städteregion Aachen und Stadt Aachen betreiben seit Ende 2010 das Vergabeportal für die Wirtschaftsregion Aachen, Düren, Euskirchen. Die Stadt Erkelenz hätte grundsätzlich die Möglichkeit, sich als Vorreiter aus dem Kreis Heinsberg dem Vergabeportal anzuschließen. Der Kreis Heinsberg selbst hat die Beteiligung im letzten Jahr abgelehnt (Anm.: Info aus Aachen).

Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens über die Verhältnis- und Zweckmäßigkeit einer zentralen Vergabestelle wurde Herr Jahr von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH in einem fernmündlichen Gespräch um eine Einschätzung des Themas Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Beschaffungs-/Vergabemanagements gebeten. Danach lässt sich im Ergebnis folgendes festhalten:

- Kooperation im Bereich Beschaffung/zentrales Vergabemanagement ist ein schwieriges Thema. Es gibt nur wenige positive Erfahrungen anderer Kommunen auf diesem Gebiet.
- Zur Erzielung von Kosteneinsparungen ist es allenfalls empfehlenswert, gemeinsame Beschaffungen mit hohen Bestellmengen vorzunehmen. In Betracht kommen insbesondere die Beschaffung von Massengütern, wie z.B. Papier und Reinigungsmittel.
- Das Betreiben gemeinsamer Vergabestellen setzt voraus, dass die Kommunen bereits über zentrale Vergabestellen verfügen. Erfahrungen anderer Kommunen zeigen jedoch, dass hiermit erhebliche Schwierigkeiten verbunden sind. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle kann sich in einer Kommune bereits schwierig gestalten. Dies gelte dann erst recht auf interkommunaler Ebene. Insofern wird der Stadt Erkelenz angeraten, zunächst einen Schritt nach dem anderen zu gehen und eine zentrale Vergabestelle einzurichten. Darauf aufbauend können dann immer noch Überlegungen angestellt werden, wie das Thema Beschaffung/Vergabe mit anderen Städten oder dem Kreis interkommunal behandelt werden kann.

gez. Rolfs

Übersicht über Beispiele/ Vorschläge zur interkommunalen Zusammenarbeit

Amt	Bestehende Zusammenarbeit (z. B. Arbeitsgemeinschaft)						Vorschläge für künftige Zusammenarbeit					
	interne Aufgabe (z. B. Beschaffung, Datenverarbeitung)			extern (z. B. Winterdienst, Rufbereitschaft, Brandschutz)			intern			extern		
	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen
10	IT	Pilotanwender Allris Ratsinformationssystem	Einführung Allris in Wegberg, Würselen, Herzogenrath				Arbeitsgruppe der Hauptamtsleiter der Kommunen im Kreis Heinsberg und des Kreises	Es wird vorgeschlagen, eine AG der Hauptamtsleiter im Kreis Heinsberg mit koordinierender Rolle durch den Kreis einzurichten, die turnusmäßig ihre Erfahrungen austauscht, vor allem auch in Hinblick auf Rationalisierung und Einsparpotentiale.	Durch den institutionalisierten Wissenstransfer zwischen den einzelnen Kommunen und dem Kreis werden Einspar-effekte erwartet.			
	Zensus 2011	Erstellung einer kleinräumigen Gliederung des Stadtgebietes in Zusammenarbeit mit dem Katasteramt des Kreises Heinsberg	Zukünftig Nutzung standardisierter, statistischer Auswertungen von IT NRW				Stellenausschreibungen Azubis	eine gemeinsame Stellenausschreibung für Auszubildende für alle Kommunen und den Kreis (federführend der Kreis HS)	Einsparung bei der Veröffentlichung von eigenen Stellenanzeigen. Kreisweit einheitlich fester Termin.			

Amt	Bestehende Zusammenarbeit (z. B. Arbeitsgemeinschaft)						Vorschläge für künftige Zusammenarbeit					
	interne Aufgabe (z. B. Beschaffung, Datenverarbeitung)			extern (z. B. Winterdienst, Rufbereitschaft, Brandschutz)			intern			extern		
	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen
	Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg	In der AG sind alle 10 Bürgermeister der Städte u. Gemeinden des Kreises Heinsberg unter derzeitigem Vorsitz des Erkelenzer Bürgermeisters zusammengeschlossen. Die Geschäftsstelle liegt beim Amt 10 (Herr Bongartz). In den regelmäßig mindestens alle 2 Monate stattfindenden Sitzungen werden Angelegenheiten, die alle kreisangehörigen Kommunen betreffen, beraten und entschieden. Häufig wird die Steuerung und Beantwortung der Angelegenheiten zentral vom Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle erledigt.	Durch die Abstimmungen der Angelegenheiten wird ein erheblicher Reibungsverlust vermieden. Nicht jede Kommune muss die Angelegenheiten gesondert prüfen und bearbeiten. Prüfungen können häufig von nur einer Kommune durchgeführt werden. Beispielfhaft sei hier nur die kreisweite Schulentwicklungsplanung erwähnt.				Personalabrechnung	Ansaffung eines einheitlichen Personalabrechnungsverfahrens. (wurde in der Vergangenheit bereits erfolgreich praktiziert, bevor sich mehr oder weniger jede Kommune für ein eigenes System entschieden hat.)	Aufgrund der größeren Zahl der Abrechnungsfälle pro Monat / Einsparung bei den lfd. mtl. Kosten.			
				Wahlen	Gemeinsamer Versand aller Wahlbenachrichtigungskarten durch die regioiT für alle der regioiT angeschlossenen Kommunen	Kostenersparnis in Druck und Versand	Arbeitskreis kommunaler Klimaschutz	Bereits geplant ist die Gründung eines kreisweiten AK Klimaschutz zum Informationsaustausch und Abstimmung des weiteren Vorgehens	Synergieeffekte			
	Vergleichsring Stellenbewertung/ -bemessung mit wechselnden Städten	Ermittlung des Sachstandes bei dritten Städten	liefert Anhaltspunkte/ Anregungen; Effizienz des Erfahrungsaustausches hängt erheblich davon ab, ob bzw. inwieweit Stelleninhalte identisch sind									
14	AL-Treffen	Erfahrungsaustausch der RPA-Leiter und Beratung aktueller Themen im Kreis 2 x jährlich	Synergieeffekte				In Betracht käme z.B., die Aufgaben der technischen Prüfung einer anderen Kommune zu übertragen. Favorisiert wird dies jedoch allein schon wegen der entstehenden Reibungs- und Zeitverluste nicht.					

Amt	Bestehende Zusammenarbeit (z. B. Arbeitsgemeinschaft)						Vorschläge für künftige Zusammenarbeit					
	interne Aufgabe (z. B. Beschaffung, Datenverarbeitung)			extern (z. B. Winterdienst, Rufbereitschaft, Brandschutz)			intern			extern		
	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen
20	IKVS	Pflege des Programms IKVS	Kennzahlenvergleich mit 101 anderen Kommunen				Zahlungsabwicklung	IKZ im Bereich der Zahlungsabwicklung vorstellbar	Kosteneinsparung			
							Vollstreckung	IKZ im Bereich der Verwaltungsvollstreckung vorstellbar	Kosteneinsparung			
30	Fehlanzeige											
40				Schulentwicklung	Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplans	Gemeindeübergreifende Abstimmung des aktuellen und künftigen Schulraumbedarfs und Entwicklung des Schulwesens				Sportstättenplanung	Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Sportstätten(entwicklungs-)planung vorstellbar	Kosteneinsparung
50 / 51				Pflegestellen	Gemeinsame Planung und Durchführung von Seminaren und Schulungen mit den Städten Hückelhoven und Heinsberg im Bereich der Tages-, Bereitschafts- und Dauerpflegestellen	Kostenersparnis, Synergieeffekte				Erzieherische Hilfen	Geplant ist, gemeinsam mit der Stadt Hückelhoven ein Reintegrationsprogramm zu starten	Kostenersparnis durch Verkürzung der Verweilzeiten von Kindern und Jugendlichen in stationären Maßnahmen
				Kita	enge Zusammenarbeit mit Kreis HS zum Thema Sprachstandserfassung	Synergieeffekte						
				AL-Treffen	Regelmäßiger Austausch der AL der Jugend- und Sozialämter des Kreises HS	Synergieeffekte						
60	Georeferenzierte Führung von Bestandsverzeichnissen, Katasterunterlagen	Die in digitaler Form geführten Bestandsverzeichnisse, z.B. Grünflächen-, Straßen-, Kanalkataster sowie die amtlichen Katasterunterlagen werden durch georeferenzierte Luftbilder unterstützt. Fortschreibung der Luftbildaufnahmen erfolgt alle 3 bis 4 Jahre. Seit 2009 erfolgt Vergabe der Luftbildaufnahmen und deren Georeferenzierung kreisweit unter Federführung des Katasteramtes. Kreis	Kostenersparnis (letzte Ersparnis lag bei ca. 31.000 Euro)	Winterdienst	Streusalzbestellung für den Winterdienst auf Kreisebene seit 2009	Kostenersparnis				Grünpflege	Es könnte geprüft werden, ob Standardpflegeleistungen des Straßenbegleitgrüns durch Übertragung auf den städt. Bauhof wirtschaftlicher erbracht werden könnten, da die Straßenmeisterei des Kreises mit Sitz in HS-Scheifendahl An- und Rückfahrwege von je 20-25 km kalkulieren muss.	ggfs. Kostenersparnis

Amt	Bestehende Zusammenarbeit (z. B. Arbeitsgemeinschaft)						Vorschläge für künftige Zusammenarbeit					
	interne Aufgabe (z. B. Beschaffung, Datenverarbeitung)			extern (z. B. Winterdienst, Rufbereitschaft, Brandschutz)			intern			extern		
	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen	Titel	Kurzbeschreibung	Auswirkungen
		stellt den Kommunen Luftbilder kostenfrei zur Verfügung.										
				Eichenprozessionsspinnerbekämpfung	Eichenprozessionsspinnerbekämpfung auf Kreisebene seit 2009	Kostenersparnis				Winterdienst	Prüfung, ob Durchführung des Winterdienstes auf Kreisstraßen durch Übertragung auf städt. Bauhof wirtschaftlicher erbracht werden könnte, Begründung s.o.	ggfs. Kostenersparnis
				Arbeitsgeräte	Austausch von Arbeitsgeräten, Absperrmaterialien usw. mit anderen Baubetriebshöfen	Kostenersparnis				Unterhaltung Verkehrszeichen	Prüfung, ob Wartung der Verkehrszeichen an Kreisstraßen durch Übertragung auf städt. Bauhof wirtschaftlicher durchgeführt werden könnte, Begründung s.o.	ggfs. Kostenersparnis
				Treffen der Bauhofleiter	1-2 mal im Jahr Erfahrungsaustausch der Leiter der Baubetriebshöfe	Synergieeffekte						
63	Arbeitskreise Bauaufsicht	2 x jährlicher Gedankenaustausch auf Kreisebene, 2 x jährlich Arbeitskreis der Bauaufsichtsbehörden aus ganz NRW	Erfahrungsaustausch führt zu effizienterer Arbeit									
				Gemeinsame Bauprojekte	Bauprojekte mit Kreis, z.B. Umkleide am Stadion, Parkhaus Aachener Straße	Kostenersparnis						
				Gedankenaustausch Untere Denkmalbehörde	Gedankenaustausch über Gebietsreferenten des LVR	Arbeitseffizienz						
66				Abwasseranlagen	Enge Zusammenarbeit mit Stadt Wegberg bei Fragen i.S. Betrieb von Abwasseranlagen.	Synergieeffekte	Formalisierung der Zusammenarbeit wird als kontraproduktiv eingestuft, da ineffizient und nicht an aktuellen Fragestellungen orientiert.					
				Dichtigkeitsprüfung	Erfahrungsaustausch mit Nachbarkommunen zur Dichtigkeitsprüfung nach § 61a LWG	Synergieeffekte						
				Niederschlagswasser	Erfahrungsaustausch mit Stadt Kaarst i.S. Erhebung von Niederschlagswassergebühren	Synergieeffekte						
80				Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg (WFG)	Unterstützung der Kommunen bei Aufgaben der Wirtschaftsförderung	Stärkung der lokalen Wirtschaft	Abgesehen von der Mitgliedschaft im Heinsberger Tourist-Service e.V. ist eine Zusammenarbeit im touristischen Bereich bislang auf Grund unterschiedlicher Vorstellungen und Schwerpunkte gescheitert. Im Bereich Wirtschaftsförderung ist eine Zusammenarbeit wegen zu starken Konkurrenzdenkens eher nicht vorstellbar.					



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/614/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.11.2011 Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 02.11.2010: Korruptionsprävention und -bekämpfung; hier: Einrichtung eines auf Vergaben spezialisierten Vergabeamtes bei der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.11.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 21.09.2011 wurden die Ergebnisse des Gutachtens über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle durch die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH vorgestellt. Das Gutachten wurde zwischenzeitlich unter Dokumente im Ratsinformationssystem eingestellt.

Nach Präsentation des Gutachtens wurde insbesondere über den in der Beschlussvorlage der Verwaltung aufgeführten Personalmehrbedarf und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen diskutiert. Wegen weiteren bestehenden Beratungsbedarfs der Fraktionen wurde der Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses zurückgestellt.

Hinsichtlich des Tatbestands wird grundsätzlich auf die Beschlussvorlage zum TOP 2 der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2011 verwiesen. Seitens der Verwaltung wird unverändert vorgeschlagen, dem Gutachten der Kommunal- und Abwasserberatung zu folgen und aus Gründen der Korruptionsprävention, einer effizienteren Durchführung von Vergabeverfahren und mehr Rechtssicherheit eine zentrale Vergabestelle in der Variante B einzurichten.

Wie bereits in der letzten Sitzung des Hauptausschusses dargestellt, führt die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle unweigerlich vorübergehend zu einem geringfügigen Stellenmehranteil, da personelle Einspareffekte im Rahmen der in den Fachämtern eintretenden Entlastungen nur mittel- bis langfristig erzielt werden können. Dies liegt darin begründet, dass im derzeit dezentral organisierten

Vergabewesen insgesamt 56 Mitarbeiter(innen) innerhalb der Verwaltung Aufgaben im Vergabeverfahren wahrnehmen. Bei der weit überwiegenden Mehrheit der 56 Mitarbeiter(innen) machen diese Aufgaben jedoch nur einen geringfügigen Stellenanteil aus und nehmen dabei bezogen auf die wöchentliche Arbeitszeit zwischen wenigen Minuten und bis zu vier Stunden in Anspruch.

Lediglich bei vier Stellen ergeben sich in der Stellenbemessung signifikante Einsparungen. Die Einspareffekte liegen in diesen Fällen zwischen 7 und 16 Stunden pro Woche. Eine Besetzung der zentralen Vergabestelle aus dem Kreis dieser vier Stelleninhaber(innen) ist jedoch nicht möglich, da bei allen Stellen der Anteil anderer wahrzunehmender Aufgaben zu hoch ist und diese Aufgaben wegen der bestehenden Personalauslastung nicht auf andere Mitarbeiter(innen) im jeweiligen Fachamt verteilt werden können. Diese vier Stellen erhalten im Stellenbesetzplan entsprechende kw-Vermerke zur Reduzierung des Stellenumfangs, die beim nächsten Personalwechsel oder bei Änderungen des Aufgabenbereichs umzusetzen sind.

Der Personalbedarf für die zentrale Vergabestelle liegt bei 2 (Vollzeit-)Stellen. Vorbehaltlich der endgültigen Stellenbewertung wird die Einstufung in EG 8 TVöD und EG 10 TVöD erfolgen. Die Besetzung der EG 8-Stelle soll durch Personalumverteilung aus dem Stellenbesetzungsplan 2011 und mithin ohne Stellenplanausweitung erfolgen. Für die EG 10-Stelle ist eine neue Planstelle im Stellenplan 2012 auszuweisen.

Eine Personalrotation im Bereich der zentralen Vergabestelle gestaltet sich insbesondere für eine Stadtverwaltung in der Größenordnung von Erkelenz schwierig, da hier zumeist nicht ausreichend und spezifisch qualifiziertes Personal vorhanden ist. Personalwirtschaftlich ist Personalrotation ein schwierig zu handhabendes Instrument, da hiermit in hoch spezialisierten Arbeitsbereichen zumindest vorübergehende Effizienzeinbußen verbunden sind. Zudem kann sich fremdbestimmte Personalrotation demotivierend auf die Mitarbeiter(innen) auswirken. Für die zentrale Vergabestelle soll jedoch im Rahmen der Möglichkeiten und insbesondere vorbehaltlich der Einhaltung von arbeits- und beamtenrechtlichen Vorschriften eine Personalrotation angestrebt werden. Nötigenfalls sind alternative Präventionsinstrumente heranzuziehen.

Vergabeentscheidungen lassen keinen Handlungsspielraum für Ermessensentscheidungen, da ausschließlich die Verfahrensvorgaben der Verdingungsordnungen anzuwenden sind. Aus diesem Grunde wird auch weiterhin vorgeschlagen, der Empfehlung des Gutachtens dahingehend zu folgen, die Einbindung der einzelnen Fachausschüsse bei Vergabeentscheidungen anzupassen und die Verwaltung künftig bei Entscheidung über eine Maßnahme gleichzeitig zu beauftragen, die Leistungen gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften auszuschreiben und dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Die auf diese Weise entfallenden, teilweise zeitintensiven Sitzungsvorlagen führen zu Zeitersparnissen in den Fachämtern bzw. der zentralen Vergabestelle in Höhe von ca. 60 Arbeitsstunden jährlich. Diese können wiederum für andere Aufgaben verwendet werden oder mittel- bis langfristig in die Reduzierung von Personalressourcen einfließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1. Der Rat empfiehlt dem Bürgermeister, in der Verwaltung eine zentrale Vergabestelle in Anlehnung an die im Gutachten der Kommunal- und Abwasserberatung NRW dargestellte Variante B einzurichten.

2. Im Stellenplan 2012 ist für die zentrale Vergabestelle eine neue Planstelle auszuweisen.

3. Hinsichtlich des Personals der zentralen Vergabestelle ist eine Personalrotation vorzusehen. Im Rahmen der Möglichkeiten und Stellennachfolgeplanung soll das Personal – vorbehaltlich der Einhaltung arbeits- und beamtenrechtlicher Vorschriften – alle 5-8 Jahre wechseln. Nötigenfalls sind alternative Präventionsinstrumente heranzuziehen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse in Bezug auf die Einbindung in Vergabeverfahren vorzubereiten und bis zur Arbeitsaufnahme der zentralen Vergabestelle zur Entscheidung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle verursacht in erster Linie Personalkosten. Die voraussichtlichen monatlichen Kosten belaufen sich bei Eingruppierung in Entgeltgruppe 10, Stufe 4 TVöD auf 4.250 Euro, die jährlichen Folgekosten betragen voraussichtlich 54.680 Euro. Die voraussichtlichen monatlichen Kosten der zweiten Stelle belaufen sich bei Eingruppierung in Entgeltgruppe 8, Stufe 4 TVöD auf 3.310 Euro, die jährlichen Folgekosten betragen voraussichtlich 42.950 Euro. Eine zusätzliche finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt ergibt sich jedoch nur durch die neu einzurichtende und zu besetzende EG 10-Stelle.

Den entstehenden Personalkosten stehen Einspareffekte gegenüber, die sich aus den Entlastungen in den Fachämtern ergeben. Wie oben ausgeführt, können die Einspareffekte jedoch erst im Laufe der Jahre im Rahmen von Personalfluktuations- oder Aufgabenänderungen erzielt werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/223/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.10.2011 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Namensgebung für das neu errichtete Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.11.2011	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.09.2011 einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben solle, sich aktiv an der Namensgebung für das neue Sport- und Familienbades zu beteiligen.

Zur Ausführung dieses Beschlusses hat die Verwaltung durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage und in der Presse dazu aufgerufen, Vorschläge zur Namensgebung abzugeben.

Hiervon wurde rege Gebrauch gemacht. 55 Personen reichten 136 Vorschläge ein. Die Vorschläge sind als Anlage beigefügt.

Neben diesen Vorschlägen gingen weitere 10 Vorschläge ein, die die ortsansässige Redaktion einer Tageszeitung im Rahmen einer Leserbefragung mit Gewinnspiel erhalten hat.

Auch diese Vorschläge sind in der Anlage aufgeführt.

Ein Großteil der vorgeschlagenen Namen suggeriert, dass es sich bei dem neuen Bad um ein Wellness- oder Spaßbad handele. Weitere Vorschläge stellen eine Verbindung zur Burg bzw. zur Lambertuskirche her. Diese sollten, ebenso wie vorgeschlagene Phantasienamen, bei der Namensauswahl nicht berücksichtigt werden.

Bei einem weiteren Teil der vorgeschlagenen Namen zeigt ein Blick in das Internet, dass sie häufig gebräuchlich oder auch schon von Firmen belegt sind.

Bei den verbleibenden Vorschlägen kristallisiert sich heraus, dass der Begriff „ERKA“ in den verschiedensten Kombinationen vorgeschlagen wird.

Durch die Wahl des Namens sollte nach Möglichkeit ein Bezug zur Stadt Erkelenz hergestellt werden.

Dies kann geschehen durch die Benennung nach einer (verstorbenen) Persönlichkeit aus Erkelenz, durch den Namensbestandteil „Erkelenz, Erkelenzer.. etc“ oder die Verwendung des häufig in Erkelenz oder in Bezug zu Erkelenz verwendeten Begriffes „ERKA“.

Der vom Initiativkreis Stadtmarketing vorgeschlagene Name „ERKA-Bad“ wird auch bei den Vorschlägen der Öffentlichkeit favorisiert.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das neue Sport- und Familienbad „ERKA-Bad“ zu benennen.

Beschlussentwurf:

„Das neue Sport- und Familienbad erhält den Namen „ERKA-Bad“.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Vorschläge für den Namen des neuen Erkelenzer Schwimmbades

ErkaBad
ERKA BAD
ERKA Bad
ERKA-BAD
Erka-Bad
Erka-Bad
ERKA Aktivbad
Erka Sport- & Spaßbad
Erka Spaßbad
ERKA-Sport- und Familien BAD
Erka-Zentralbad
Erka Wellnessbad
Erka-Stadtbad
Erka Freizeit- und Erlebnisbad
Erkabad für Freizeit und Erlebnis
ERKA's Promenadenbad
Erkawellenbad
Erka Badewelt (EBW)
Erka Bäderwelt (EBW)
Erka Wasserwelt (EWW)
Erka Oase
Erka Shower
Erkagate
ERKAdrome
ERKA-POOL
Erka Fun
ERKA-Schwimmarena
ERKATLANTIK
WASS-ERKA-NTE
AquaErka
Aqua Erka
ErkaMare
Das Allwetterbad für Familie und Sport
Erkamare Freizeit- und Erlebnisbad
Erkamar
ERKAMAR

Erkamaare
Erkamaar
Möhne-Bad
Möhnelenzbad
Mönnelens-Bad
Lenzbad
Lenzebad
FAMILENZ
BADE-LENZ
Aqualenz
AQUALENZ
Lambertusbad
Lambertusbad Erkelenz
Lambertus-Oase
Lambertus-Lagune
Lambertus-Bad
LAMBERTUSBAD
Lambertibad
Burgbad Erkelenz
Burgbad
Badespaß im Burgbad
Ilse Loescher
Ilse Loescher
Ilse-Löscher-Bad
Wasserplausch-Erkelenz
Wasser-Abendteuer Erkelenz
Wasserspielplatz Erkelenz
Wasserspaß in Erkelenz
WasserwERK
(Erkelenzer) Wasser Tempel (EWT)
Wassertempel
Wasserquelle Erkelenz
AktivWasser
ElementWasser
Wasserzone Erkelenz
Wasserreservoir
Wasserland
Wasserwelten
BadeWasser
Wasser Perle
Wasserparadies

Wasserparadies Erkelenz
(Erkelenzer) Aqua Tempel (EAT)
AquaZone
Erkel-AQUA
Erkelenzer Aquaplausch
Aquaspaß Erkelenz
Aquaplausch-Erkelenz
WaterZone
Watergate
Open Water
Open Water
Happy Water
Erkel-Bad
H2O Erkelenz
Eldoradobad Erkelenz
Erlebnisbad Erkelenz
Erkelenzer Wasserwelt
Spassbad Erkelenz
Erkelenzer Schwimmlagune
Erkelenzer Blub
Sport-Spiel-Spaß-Bad Erkelenz
Rheinland-Bad Erkelenz
Dreiländer-Bad Erkelenz
Promenaden-Bad Erkelenz
Schwimmpalast Erkelenz
SCHWIMM-SPORT-ZENTRUM
(der Stadt) ERKELENZ
SCHWIMM-SPORT-CENTER ERKELENZ
ERCLENCIA Sport- und Freizeitbad
SpoFa-Bad Erkelenz
Hydra Erkelenz
Erkelenzer Spaß- und Freizeitbad
Lieblingsbad
Herkules-Bad
Heimat Bad
Bad an der Südpromenade
Badespaß im Burggraben
Albatrosbad
FAMILY-BAD
FAMILIEN SPAS – SPORT UND
SPIELBAD

Rheinland-Kombi-Bad
Rheinland-Bad
family-Bad
Schwimmbad am Promenadenstrand
Herkulesbad
BADiBADu
Westbad
Familiensportbad Erkelenz
Martin-Jansen-Bad
Traumwelle
Erkelenzer Welle
THE WAVE – DIE WELLE
SchwimmWERK
Johannisstrand
Nasszelle
Die Quelle
Die Quelle
Aquadomus
Eaulala
LaEauLa
Paradiso
The Bubble
Ocean Park
Natarium
ERQUARIUM
Neptuns Paradies
Sonnenliege
eBad
Die Bütt



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/123/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.11.2011 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer neuen ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz gemäß § 27 Abs. 1, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NW) zum 01.01.2012 unter Ablösung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 01.01.1994	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.11.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 01. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 28. Dezember 2001 würde gemäß § 30 der Verordnung spätestens am 31. Dezember 2013 ungültig werden.

Nach einer Geltungsdauer von nunmehr bereits fast siebzehn Jahren ist der Inhalt der Verordnung nach Auffassung der Verwaltung insoweit überholungsbedürftig, als Regelungen aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften überflüssig geworden sind oder inhaltlich zu ungenau oder unvollständig formuliert wurden.

Bei der Erstellung der neuen überarbeiteten Verordnung, die als Entwurf dieser Beschlussvorlage beigefügt ist, hat sich die Verwaltung an der Musterverordnung (Stand: September 2009) des Städte- und Gemeindebundes NRW, als auch an Verordnungsbeispielen anderer Kommunen im Kreisgebiet orientiert, und die Verordnung auf die Verhältnisse in der Stadt Erkelenz abgestimmt.

Die ebenfalls als Anlage beigefügte Gegenüberstellung der alten und neuen Verordnung zeigt die Veränderungen auf.

Die Verwaltung hat auf eine Regelung der Geltungsdauer in der neuen Verordnung verzichtet. Damit beträgt diese gemäß § 32 Abs.1 Satz 3 des Ordnungs-

behördengesetzes NRW (OBG NW) automatisch und maximal zwanzig Jahre gerechnet ab Inkrafttreten.

Die Verwaltung schlägt vor, die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Erkelenz in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 27 Abs. 4 OBG NW i.V.m § 41 Abs. 1 Buchstabe f Gemeindeordnung NRW (GO NW) ist der Rat zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung
Gegenüberstellung alte/neue Verordnung

E N T W U R F

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 01. Januar 2012

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), wird von der Stadt Erkelenz als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 05. Oktober 2011 für das Gebiet der Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter, Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Schutzvorkehrungen
- § 13 Landwirtschaft
- § 14 Brauchtumsfeuer, Fackelumzüge
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufhebung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Wirtschaftswege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Waldungen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt,
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
3. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen Fahrzeuge aller Art zu reparieren, es sei denn, der Schaden kann nur am Entstehungsort behoben werden.
4. in den Anlagen zu übernachten.
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
6. die Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung außerhalb der Wege zu betreten.
7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für das Befahren zur Durchführung von Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Rollstühlen, sofern Personen nicht behindert werden.
8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
9. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle sowie Schiebekappen für Wasser- und Gasleitungen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
11. Musik, Gesang oder Schauspiel vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulen, Krankenanstalten, Altersheimen, Kirchen und Friedhöfen oder während kirchlicher Veranstaltungen, insbesondere Prozessionen, Leichenbegängnisse und Gottesdiensten, darzubieten.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrsein-

richtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise äußerlich zu verändern.

§ 5

Tiere

- (1) Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, insbesondere auf Wirtschaftswegen, sind Hunde bei Begegnung mit anderen Nutzern, im Bereich unübersichtlicher Kreuzungen und an anderen unübersichtlichen Stellen anzuleinen.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen, Tauben, Enten und Schwäne dürfen nicht gezielt gefüttert werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße

Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden, der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter, Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall ist verboten. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

- (3) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Inlineskaten, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück seitens der Stadt Erkelenz zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße, für die die Hausnummer zugeteilt wurde, erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Schutzvorkehrungen

- (1) Baumaterialien, Bauschutt, Kohlen, Erde und Sand dürfen im Rahmen des Straßenanliegergebrauchs nur so gelagert werden, dass Wasser ungehindert abfließen kann.
- (2) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und andere ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen oder befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht ohne weiteres geöffnet werden können.
- (3) Bei in den Bürgersteig hineinragenden Öffnungen muss die Oberkante der Abdeckung mit der Oberkante des Bürgersteigs bündig liegen. Die Abdeckung muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleiten kann.
- (4) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen im Sinne des § 18 OBG NW zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (5) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 13

Landwirtschaft

- (1) Auf Äckern ist entlang der Straßen und Wirtschaftswege ein genügend breites Vorgewende anzulegen, wobei die Furche längs der Straßenbegrenzungslinie nach innen gepflügt werden muss. Es ist untersagt, Rand- und Sicherheitsstreifen (Wegebankette) zu überackern bzw. abzupflügen sowie bei der Feldbestellung auf den Straßen und Wirtschaftswegen mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu wenden.

- (2) Die landwirtschaftlichen Nutzer der durch die Wirtschaftswege erschlossenen Feldfluren müssen die Wirtschaftswege unverzüglich von groben Verschmutzungen, die im Zusammenhang mit der Feldarbeit entstehen, säubern.
- (3) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Futtermieten nicht angelegt werden. In der Feldgemarkung ist von Straßen und Wirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

§ 14

Brauchtumsfeuer, Fackelumzüge

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung rechtzeitig bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die der Brauchtumspflege dienen, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich sind. Hierzu gehören z.B. Martinsfeuer und Osterfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten;
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en);
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll;
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Möglichkeiten für Notruf).
- (3) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem bzw. behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m Abstand von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden;
 2. 25 m Abstand von sonstigen baulichen Anlagen;
 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen;
 4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.
- (6) Bei Umzügen dürfen Pechfackeln überhaupt nicht und Wachsfackeln nur mitgeführt werden, wenn hierfür eine Erlaubnis eingeholt ist. Die Erlaubnis gilt für die Feuerwehr allgemein als erteilt.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich des Führens und der Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 8 der Verordnung;

8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
11. die Bestimmungen hinsichtlich der zu treffenden Schutzvorkehrungen gem. § 12 der Verordnung;
12. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Straßen und Wirtschaftswege mit Ackergeräten und Errichtungen von Futtermieten gem. § 13 der Verordnung;
13. die Bestimmungen hinsichtlich des Abbrennens von Brauchtumsfeuern und der Fackelzüge gem. § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2353), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 01. Januar 1994 außer Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz

Gegenüberstellung der Änderungen

(Änderungen unterstrichen)

(Stand 28.08.2011)

Ordnungsbehördliche VO vom 01.01.1994	Ordnungsbehördliche VO ab 2012
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 27 I, IV 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -</p> <p>in der Fassung vom 24. November 1992 (GV NW S. 446),</p> <p>wird von der Stadt Erkelenz als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Dezember 1993 für das Gebiet der Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -</p> <p>in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060)</u>, <u>zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793)</u></p> <p>wird von der Stadt Erkelenz als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 05. Oktober 2011 für das Gebiet der Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:</p>
<p>§ 1 Verkehrsflächen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.</p> <p>(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege,</p> <p>Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>§ 2 Anlagen</p> <p>Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <p>1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten;</p>	<p>§ 1 <u>Begriffsbestimmungen</u></p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.</p> <p>Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, <u>Wirtschaftswege</u>,</p> <p>Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <p>1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Waldungen sowie die Ufer</p>

<p>2. Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;</p> <p>3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.</p>	<p>und Böschungen von Gewässern;</p> <p>2. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.</p>
<p>§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.</p>	<p>§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert <u>oder belästigt</u> werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.</p>
<p>§ 9 Benutzung der Anlagen</p> <p>(1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.</p> <p>(2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>(3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien auf Grünflächen ist unzulässig.</p> <p>§ 7 Reinigen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugreparaturen</p> <p>(2) Das Reparieren von Fahrzeugen aller Art ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten, es sei denn, daß der Schaden nur am Entstehungsort behoben werden kann.</p> <p>§ 16 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>(1) Es ist untersagt</p> <p>1. die Anlagen außerhalb der Wege zu betreten;</p> <p>(2) Kinder dürfen auf den Rasenflächen der Anlagen in den Monaten Mai bis September nach Maßgabe des § 20 spielen.</p> <p>§ 20 Gefährliche Spiele</p>	<p>§ 3 <u>Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</u></p> <p>(1) Die Anlagen <u>und Verkehrsflächen</u> sind schonend zu behandeln.</p> <p>Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>(2) <u>Es ist untersagt,</u></p> <p>5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.</p> <p>3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Fahrzeugen aller Art zu reparieren, es sei denn, der Schaden kann nur am Entstehungsort behoben werden.</p> <p>6. die Anlagen <u>entgegen ihrer Zweckbestimmung</u> außerhalb der Wege zu betreten.</p>

(1) Außerhalb der freigegebenen Spielplätze und Spielstraßen sind in den Anlagen und auf den Plätzen solche Spiele, die Personen gefährden bzw. besonders belästigen oder Sachen beschädigen können, nicht gestattet.

(2) Als gefährdende Spiele gelten insbesondere Fußball- und Handballspiele, das Rollschuhlaufen, das Rodeln, das Anlegen und Benutzen von Eisbahnen sowie das Steigenlassen von Winddrachen in der Nähe von Fernsprech- oder Stromleitungen.

§ 16 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

2. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;

3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen,

zu beschmutzen, zu bemalen

oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

4. in den Anlagen zu übernachten;

5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

§ 11 Versorgungsleitungen und Zubehör

Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanal und Schiebekappen für Wasser- und Gasleitungen dürfen weder verdeckt noch in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt werden.

1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.

2. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen

oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

4. in den Anlagen zu übernachten;

7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für das Befahren zur Durchführung von Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Rollstühlen, sofern Personen nicht behindert werden.

8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

9. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle sowie Schiebekappen für Wasser- und Gasleitungen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein- Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

	<p><u>11. Musik, Gesang oder Schauspiel vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulen, Krankenanstalten, Altersheimen, Kirchen und Friedhöfen oder während kirchlicher Veranstaltungen, insbesondere Prozessionen, Leichenbegängnissen und Gottesdiensten, darzubieten.</u></p>
<p>§ 16 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>(1) Es ist untersagt [...]</p> <p>3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen</p> <p>unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen [...]</p> <p>zu beschmutzen, zu bemalen [...].</p>	<p>§ 4 <u>Werbung, Wildes Plakatieren</u></p> <p>(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen -</p> <p><u>insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.</u></p> <p>(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen <u>oder in sonstiger Weise äußerlich zu verändern.</u></p>
<p>§ 17 Beaufsichtigung von Hunden</p> <p>(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen</p> <p>sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.</p> <p>(1) Hunde dürfen nicht aufsichtslos umherlaufen.</p> <p>§ 4 Verunreinigungsverbot</p> <p>(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere</p> <p>6. die Verschmutzung durch Hundekot zuzulassen.</p>	<p>§ 5 <u>Tiere</u></p> <p>(1) Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.</p> <p>(2) Auf Verkehrsflächen und Anlagen <u>innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, insbesondere auf Wirtschaftswegen, sind Hunde bei Begegnung mit anderen Nutzern, im Bereich unübersichtlicher Kreuzungen und an anderen unübersichtlichen Stellen anzuleinen.</u></p> <p>(3) <u>Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</u></p>

<p>§ 21 Fütterung von Tieren</p> <p>(1) Es ist untersagt, auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen wildlebende Tauben oder verwilderte Haustauben zu füttern oder mittels Futter anzulocken.</p> <p>(2) Die Fütterung der Tiere auf den von der Stadt angelegten und unterhaltenen zentralen Futterplätzen obliegt der Stadt. Sie kann sich hierfür Dritter bedienen.</p> <p>(3) An diesen zentralen Futterplätzen dürfen die Tiere weder verjagt noch ihre Verjagung durch vorsätzliche Erzeugung von Lärm usw. in Kauf genommen werden.</p> <p>(4) Ausnahmen vom 2. Halbsatz des Absatzes 3 sind lediglich durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Plätze bzw. nach besonderer Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.</p>	<p>(4) <u>Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen, Tauben, Enten und Schwäne dürfen nicht gezielt gefüttert werden.</u></p>
<p>§ 4 Verunreinigungsverbot</p> <p>(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen; 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, <p>§ 7 Reinigen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugreparaturen</p> <p>(1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände</p> <p>sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.</p>	<p>§ 6 Verunreinigungsverbot</p> <p>(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.</p> <p>(2) Unzulässig ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie <u>das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.</u> 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, <u>es sei denn, dies erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt.</u> Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe <u>auf die Straße und/oder in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können,</u> sind verboten; 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, <u>Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf</u>

<p>§ 4 Verunreinigungsverbot</p> <p>4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;</p> <p>5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.</p> <p>6. die Verschmutzung durch Hundekot zuzulassen.</p> <p>(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Darüber hinaus haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.</p>	<p>die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden, der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;</p> <p>5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.</p> <p>(Siehe § 5 Tiere)</p> <p>(3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.</p>
<p>§ 5 Papierkörbe/Sammelbehälter</p> <p>(1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Sammelbehälter dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.</p> <p>§ 6 Straßenpapierkörbe, Mülleimer, Sperrmüll</p>	<p>§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter</p> <p>(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. <u>Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall ist verboten. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.</u></p> <p>(3) <u>Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.</u></p>

<p>Es ist untersagt, die Straßenpapierkörbe, Müllbehälter sowie den zum Abholen bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen bzw. Gegenstände zu entnehmen.</p>	
<p>§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</p> <p>(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.</p>	<p>§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</p> <p>Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p>
<p>§ 19 Kinderspielplätze</p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.</p> <p>Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.</p> <p>(2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.</p> <p>(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p>	<p>§ 9 Kinderspielplätze</p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur <u>der Benutzung</u> von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.</p> <p>(2) <u>Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Inlineskaten</u> sowie <u>Ballspiele jeglicher Art</u> sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.</p> <p>(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p>
<p>§ 22 Hausnummern</p> <p>(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.</p> <p>(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie</p>	<p>§ 10 Hausnummern</p> <p>(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück <u>seitens der Stadt Erkelenz</u> zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss <u>von der Straße, für die die Hausnummer zugeteilt wurde,</u> erkennbar sein und lesbar erhalten werden.</p>

<p>an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfs. separat anzubringen.</p> <p>(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p>	<p>(2) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p>
<p>§ 23 Duldung der Anbringung öffentlicher Hinweiszeichen und Einrichtungen</p> <p>(1) Jeder Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte hat, soweit er hierzu nicht bereits nach § 126 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) verpflichtet ist, zu dulden, daß auf den Grundstücken Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen</p> <p>angebracht, entfernt oder ausgebessert werden, soweit das im öffentlichen Interesse erforderlich ist.</p> <p>(2) Diese Zeichen und Einrichtungen dürfen nicht beseitigt, verändert oder verdeckt werden.</p> <p>Ist es, z. B. bei Umbauarbeiten notwendig, solche Zeichen oder Einrichtungen vorübergehend zu beseitigen, so ist dies vorher rechtzeitig dem Stadtdirektor anzuzeigen.</p>	<p>§ 11 Öffentliche Hinweisschilder</p> <p>(1) <u>Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden</u>, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen,</p> <p><u>wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken</u></p> <p>angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies <u>zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit</u> erforderlich ist. <u>Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.</u></p> <p>(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, verändern oder zu verdecken.</p>
<p>§ 12 Bauarbeiten</p> <p>(1) Wenn bei Bauarbeiten Bürgersteige mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist in geeigneter Weise vorzusorgen, daß der Belag nicht beschädigt wird.</p> <p>(2) Baumaterialien, Bauschutt, Kohlen, Erde, Sand usw. dürfen im Rahmen des Straßenanliegergebrauchs nur so gelagert werden, daß Wasser unbehindert abfließen kann.</p> <p>§ 24 Sicherung von straßenwärts gelegenen Öffnungen</p> <p>(1) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.</p> <p>(2) Bei in den Bürgersteig hineinragenden Öffnungen muß die Oberkante der Abdeckung</p>	<p>§ 12 Schutzvorkehrungen</p> <p>(1) Baumaterialien, Bauschutt, Kohlen, Erde <u>und</u> Sand dürfen im Rahmen des Straßenanliegergebrauchs nur so gelagert werden, dass Wasser <u>ungehindert</u> abfließen kann.</p> <p>(2) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen oder befestigt sind, dass sie von Unbefugten <u>nicht ohne weiteres</u> geöffnet werden können.</p> <p>(3) Bei in den Bürgersteig hineinragenden Öffnungen muss die Oberkante der Abdeckung</p>

<p>mit der Oberkante des Bürgersteiges bündig liegen. Die Abdeckung darf sich nicht bewegen lassen, ihre Oberfläche muß so beschaffen sein, daß niemand darauf ausgleiten kann.</p> <p>§ 25 Schutzvorkehrungen</p> <p>(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.</p> <p>(2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.</p>	<p>mit der Oberkante des Bürgersteiges bündig liegen. Die Abdeckung muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleiten kann.</p> <p>(4) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen im Sinne des § 18 OBG NW zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.</p> <p>(5) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.</p>
<p>§ 14 Benutzung der Straßen und Wirtschaftswege mit Ackergeräten</p> <p>Auf Äckern ist entlang der Straßen und Wirtschaftswege ein genügend breites Vorgewende anzulegen, wobei die Furche längs der Straßenbegrenzungslinie nach innen gepflügt werden muß. Es ist untersagt, Rand- und Sicherheitsstreifen (Wegebankette) zu überackern bzw. abzupflügen sowie bei der Feldbestellung auf den Straßen und Wirtschaftswegen mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu wenden.</p> <p>§ 15 Futtermieten</p> <p>Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Futtermieten nicht angelegt werden. In der Feldgemarkung ist von Straßen und Wirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.</p>	<p>§ 13 Landwirtschaft</p> <p>(1) Auf Äckern sind entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen und Wege ausreichend große Vorgewende anzulegen, wobei die Furche längs der Straßenbegrenzungslinie nach innen gepflügt werden muss. Es ist untersagt, Rand- und Sicherheitsstreifen (Wegebankette) zu überackern bzw. abzupflügen sowie bei der Feldbestellung auf den Straßen und Wirtschaftswegen mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu wenden.</p> <p>(2) <u>Die landwirtschaftlichen Nutzer der durch die Wirtschaftswege erschlossenen Feldflure müssen die Wirtschaftswege unverzüglich von groben Verschmutzungen, die im Zusammenhang mit der Feldarbeit entstehen, säubern.</u></p> <p>(3) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Futtermieten nicht angelegt werden. In der Feldgemarkung ist von Straßen und Wirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.</p>
<p>§ 18 Abbrennen von Feuern, Fackelzüge</p> <p>(1) Am Martinstag oder bei ähnlichen Anlässen Feuer abzubrennen bedarf der Erlaubnis.</p>	<p>§ 14 Brauchtumsfeuer</p> <p>(1) <u>Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung rechtzeitig bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die der Brauchtumpflege dienen, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich sind. Hierzu gehören z.B. Martinsfeuer und Osterfeuer.</u></p> <p>(2) <u>Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(t)/(en), 3. Beschreibung des Ortes, wo das

<p>(2) Bei Umzügen dürfen Pechfackeln überhaupt nicht und Wachsfackeln nur mitgeführt werden, wenn hierfür eine Erlaubnis eingeholt ist. Die Erlaubnis gilt allgemein als erteilt für die Feuerwehr.</p>	<p><u>Brauchtumsfeuer stattfinden soll,</u> <u>4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen</u> <u>5. Höhe des zu verbrennenden aufgeschichteten Pflanzenmaterials,</u> <u>6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Möglichkeiten für Notruf)</u></p> <p><u>(3) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem bzw. behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte und andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.</u></p> <p><u>(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.</u></p> <p><u>(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,</u> <u>2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,</u> <u>3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,</u> <u>4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.</u> <p>(6) Bei Umzügen dürfen Pechfackeln überhaupt nicht und Wachsfackeln nur mitgeführt werden, wenn hierfür eine Erlaubnis eingeholt ist. Die Erlaubnis gilt allgemein als erteilt für die Feuerwehr.</p>
<p>§ 26 Gewerbliche Betätigungen</p> <p>Es ist untersagt, gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Krankenhäusern und Friedhöfen innerhalb von 50 Metern vor deren Ein- und Ausgängen auszuüben.</p> <p>§ 27 Darbietungen in der Öffentlichkeit</p>	

<p>(1) Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen dürfen Prozessionen, Gottesdienste, Leichenbegängnisse, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenanstalten und Altersheimen nicht gestört werden.</p> <p>(2) Im Umkreis von 50 Metern von Friedhöfen, Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden sind Musik- und Gesangsdarbietungen nicht gestattet.</p> <p>§ 26 Gewerbliche Betätigungen</p> <p>Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.</p>	
<p>§ 10 Anbringen und Aufstellen von Gegenständen</p> <p>Fahnen und andere Gegenstände dürfen mit elektrischen Leitungen und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.</p> <p>§ 13 Anstreicherarbeiten</p> <p>Frisch gestrichene Gegenstände und Flächen, an denen Teilnehmer des Straßenverkehrs Schaden nehmen können, sind entsprechend auffallend kenntlich zu machen (z. B. "Frisch gestrichen"), bis der Anstrich vollkommen getrocknet ist.</p>	
<p>§ 28 Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Der Stadtdirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p>	<p>§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p>
<p>§ 29 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung 2. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung 3. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 5 der Verordnung 4. das Verbot, die Straßenpapierkörbe, Müllbehälter sowie den Sperrmüll zu durchsuchen bzw. Gegenstände zu entnehmen gem. § 6 der Verordnung 5. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 7 der 	<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Verhaltenspflicht <u>gem. § 2</u> der Verordnung; 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen <u>gem. § 3</u> der Verordnung; 3. <u>das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;</u> 4. <u>Die Bestimmungen hinsichtlich des Führens und der Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;</u> 5. das Verunreinigungsgebot <u>gem. § 6</u> der Verordnung;

<p>Verordnung</p> <p>6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung</p> <p>7. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 9 der Verordnung</p> <p>8. das Verbot, Fahnen und andere Gegenstände mit elektrische Leitungen und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen zu lassen gem. § 10 der Verordnung</p> <p>9. das Verbot, Hydranten, Straßenrinnen etc. zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen gem. § 11 der Verordnung</p> <p>10. die Bestimmung hinsichtlich der Bauarbeiten gem. § 12 der Verordnung</p> <p>11. das Gebot, frisch gestrichene Gegenstände und Flächen kenntlich zu machen gem. § 13 der Verordnung</p> <p>12. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Straßen und Wirtschaftswege mit Ackergeräten gem. § 14 der Verordnung</p> <p>13. die Bestimmung hinsichtlich des Anlegens von Futtermieten gem. § 15 der Verordnung</p> <p>14. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 16</p> <p>15. das Gebot, Hunde an der Leine zu führen und bissigen Hunden einen Maulkorb anzulegen gem. § 17 der Verordnung</p> <p>16. die Bestimmung hinsichtlich des Ab Brennens von Feuern und der Fackelzüge gem. § 18 der Verordnung</p> <p>17. das Verbot des Fußballspielens und die Bestimmungen hinsichtlich des Aufenthalts auf Kinderspielplätzen gem. § 19 der Verordnung</p> <p>18. das Verbot gefährlicher Spiele gem. § 20 der Verordnung</p> <p>19. die Bestimmungen hinsichtlich der Fütterung von Tieren gem. § 21 der Verordnung</p> <p>20. die Hausnummerierungspflicht gem. § 22 der Verordnung</p> <p>21. die Bestimmung, die Anbringung öffentlicher Hinweiszeichen und Einrichtungen zu dulden gem. § 23 der Verordnung</p> <p>22. die Bestimmung hinsichtlich der Sicherung von straßenwärts gelegenen Öffnungen</p> <p>23. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 25 der Verordnung</p>	<p>6. Das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll <u>gem. § 7</u> der Verordnung;</p> <p>7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 8 der Verordnung;</p> <p>8. Das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen <u>gem. § 9</u> der Verordnung;</p> <p>9. die Hausnummerierungspflicht <u>gem. § 10</u> der Verordnung;</p> <p>10. Die Duldungspflicht <u>gem. § 11</u> der Verordnung;</p> <p>11. <u>die Bestimmung hinsichtlich der zu treffenden Schutzvorkehrungen gem. § 12 der Verordnung;</u></p> <p>12. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Straßen und Wirtschaftswege mit Ackergeräten <u>und Errichtung von Futtermieten gem. § 13</u> der Verordnung;</p> <p>13. <u>die Bestimmungen hinsichtlich der Brauchtumsfeuer und Fackeln gem. § 14 der Verordnung</u></p> <p><u>verletzt.</u></p>
---	---

<p>24. die Bestimmungen hinsichtlich der gewerblichen Betätigungen gem. § 26 der Verordnung</p> <p>25. die Bestimmungen über Darbietungen in der Öffentlichkeit gem. § 27 der Verordnung verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden mit einer Geldbuße bei Fahrlässigkeit bis zu 500,00 DM und bei Vorsatz bis zu 1.000,00 DM geahndet; die durch das ordnungswidrige Verhalten gewonnenen oder erlangten Gegenstände werden eingezogen. Bundes- oder Landesrecht ist unmittelbar und ausschließlich anzuwenden, soweit in diesem gleiche Tatbestände mit Strafe und Geldbuße bedroht sind.</p>	<p>(2) <u>Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren am 29.7.2009 (BGBl. I S. 2353) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</u></p>
<p>§ 30 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft</p> <p>und wird spätestens am 31. Dezember 2013 ungültig.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Erkelenz vom 20. März 1974 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt <u>am 01.01.2012</u> in Kraft.</p> <p>(2) <u>Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Erkelenz vom 1. Januar 1994 außer Kraft.</u></p>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/203/2011 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.11.2011 Verfasser: Amt 20 Friedel Ludwanowski
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 06.09.2011 bis 01.11.2011	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.11.2011	Hauptausschuss
21.12.2011	Rat der Stadt Erkelenz

Es liegen keine Anträge vor.